

Fachförderrichtlinie zur Unterstützung der Basisarbeit der Migrant*innenorganisationen M(S)O in der Landeshauptstadt Magdeburg

Inhalt

1. Einführung zur Fachförderrichtlinie und zum Förderkonzept
2. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen
 - 2.1. (Inter-) kulturelle und soziale Integration
 - 2.2. Integration in Bildungsangebote
 - 2.3. Selbstorganisation und gesellschaftliche Mitgestaltung
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5.1. Allgemeine Voraussetzungen
 - 5.2. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger
 - 5.3. Anforderungen an die Maßnahme
6. Antragsverfahren
 - 6.1. Antragstellung
 - 6.2. Bewilligungsverfahren
 - 6.3. Auszahlung der Zuwendung/Mittelabruf
 - 6.4. Verwendungsnachweisführung
7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 7.1. Zuwendungsart
 - 7.2. Finanzierungsart
 - 7.3. Form der Zuwendung
 - 7.4. Höhe der Förderung
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Inkrafttreten

Fachförderrichtlinie zur Unterstützung der Basisarbeit der Migrant*innenorganisationen M(S)O in der Landeshauptstadt Magdeburg

1. Einführung zur Fachförderrichtlinie und zum Förderkonzept

Migrant*innenorganisationen sind von Migrant*innen und Migrant*innen gegründete freiwillige Zusammenschlüsse, Initiativen und Vereine. Neben spezifischen Zielen wie die Förderung von Sport, Sprache oder Kultur spielen auch immer das Streben nach gesellschaftlicher Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement eine große Rolle. Sie bieten eine Vielzahl zivilgesellschaftlicher und integrationspolitischer Dienstleistungen an. Dazu gehören die Vermittlung von wichtigem Alltagswissen, die Bereitstellung von Hilfe insbesondere bei der schulischen Integration und eine unentbehrliche Orientierungshilfe in einer fremden Gesellschaft gerade in der ersten Phase der Einwanderung. Darüber hinaus sind sie für die politische Meinungs- und Willensbildung sowie für die soziale Orientierung von Migrant*innen und Migrant*innen maßgeblich.

Als Experte und Brückenbauer bei der sozialen, kulturellen, beruflichen sowie gesellschaftlichen Integration von Migrant*innen und Migrant*innen sind Migrant*innenorganisationen unverzichtbar. Sie gehören zu den Strukturen der Integrationsarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg. Mit der Unterstützung ihrer Basisarbeit durch die Stadt kann das vorhandene Potenzial der Migrant*innenorganisation für die friedliche Koexistenz von Einheimischen und Zugewanderten stärker genutzt und ihre Rolle als Ansprechpartner und Interessenvertreter bei Fragen der Integration auf Kommunalebene anerkannt und verstetigt werden.

2. Zuwendungszweck

Mit dem vorliegenden Förderkonzept wird die Unterstützung der Basisarbeit von Migrant*innenorganisationen durch die Landeshauptstadt mit dem Ziel gefördert, Migrant*innengruppen zur Selbstorganisation und Engagement für das Gemeinwohl zu befähigen, Hürden bei der Selbstorganisation und Basisarbeit der entsprechenden Organisationen abzubauen und ihr Engagement für das kulturübergreifende friedliche und respektvolle Zusammenleben im Gemeinwesen zu stärken.

Die Förderung folgt aufgrund der Leitlinien zur Integrationspolitik der Landeshauptstadt Magdeburg (DS0590/18) und der Dienstanweisung über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg an Dritte sowie zur Überwachung der investiven Einnahmen aus Zuwendungen vom 31.08.2018 in der jeweils aktuellen Fassung (SDA II 02/03).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung kann aus der Förderrichtlinie nicht abgeleitet werden. Vielmehr entscheidet die Stadt auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Folgende Aufgabenbereiche sind für die Verbesserung der Situation von in der Landeshauptstadt Magdeburg wohnhaften Menschen mit Migrationshintergrund förderfähig:

2.1. (Inter-)kulturelle und soziale Integration (z.B. Hilfe zur Orientierung im Gemeinwesen in Magdeburg, Vorbeugung und Vermeidung von Isolation oder Segregation und Organisation von chancengleicher Partizipation von Frauen und älteren Migrantinnen und Migranten an der Gesellschaft)

2.2. Integration in Bildungsangebote (z.B. Unterstützung der Einbeziehung der Eltern mit Migrationshintergrund bei der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in Kitas und Schulen, beim Quartiersmanagement im Rahmen von Spielplatzgestaltung und Nutzung)

2.3. Selbstorganisation und gesellschaftliche Mitgestaltung (z.B. Unterstützung bei der Bildung von Initiativen und Selbstorganisationen, Beteiligung an Prozessen und Maßnahmen der Stadt zur Förderung der Integration von Zugewanderten)

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind u.a.:

- Verwaltungskosten (Büromaterial, Portokosten, Telefonkosten)
- Mieten und Betriebskosten
- Informationsmaterial / Fachliteratur
- Bastel- und Kreativmaterial
- Öffentlichkeitsarbeit
- Anschaffungen für Büro- und Informationstechnik sowie elektronische Medien
- Kosten für die Teilnahme an Fachveranstaltungen im Stadtgebiet

4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in der Landeshauptstadt Magdeburg ansässigen Migrantenorganisationen (eingetragene Vereine) als juristische Personen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen können erfüllt sein, wenn die beantragte Zuwendung nach Inhalt, Umfang und Dauer gerechtfertigt ist und die Stadt Magdeburg ein erhebliches Interesse an der Maßnahme hat, welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

5.2 Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Die jeweiligen Zuwendungsempfänger müssen ausnahmslos:

- gemeinnützige Ziele verfolgen;
- in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme gewährleisten
- innerhalb ihrer Organisationsstrukturen interkulturell orientiert sein bzw. mit Institutionen und Regeldiensten der Landeshauptstadt Magdeburg interkulturell zusammenarbeiten
- bei Maßnahmen und Initiativen der Landeshauptstadt Magdeburger zu Integration und Migration mitarbeiten;

- im Austausch mit bestehenden Netzwerken, Gremien und Arbeitszusammenhängen stehen
- eine Erklärung zur Vereinbarkeit der Vereins- und Maßnahmenziele mit den integrationspolitischen Leitlinien und Zielen der Landeshauptstadt Magdeburg abgeben.

5.3 Anforderungen an die Projekte

Es werden Projekte als einzelne, zeitlich und sachlich begrenzte Vorhaben gefördert. Ein Projekt muss innerhalb des laufenden Kalenderjahres in sich abgeschlossen sein.

Das beantragte Projekt muss den unter Punkt 2 und 3 genannten Zielen und Gegenständen der Förderung zuzuordnen sein.

6. Antragsverfahren

6.1. Antragstellung

Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gilt diese Förderrichtlinie in Verbindung mit der „Richtlinie“ über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg“ 02/03 in der jeweils gültigen Fassung.

Anträge sind spätestens drei Wochen vor Projektbeginn zu stellen bei:

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit
- Koordinator für Integration und Zuwanderung –
Wilhelm-Höpfner-Ring 4, 39116 Magdeburg

Zum Antrag gehören:

- Beschreibung des Vorhabens
- Angaben zur Struktur des Vereins, der Einrichtung bzw. der Gruppe, Anzahl der Mitglieder
- eine Kopie des aktuellen Feststellungsbescheides zur Gemeinnützigkeit sowie der Nachweis zur Vertretungsberechtigung (Vereinsregisterauszug, Satzung, etc.),
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Erklärung, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde und
- Erklärung, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6.2. Bewilligungsverfahren

Die Antragsprüfung erfolgt nach Kriterien der Förderfähigkeit gemäß Punkt 3 der Fachförderrichtlinie. Um Doppelförderungen zu vermeiden, erfolgt eine Abstimmung der Anträge mit den Ämtern und Stabsstellen des Dezernats für Soziales, Jugend und Gesundheit. Soweit erforderlich wird die Förderung mit anderen Zuwendungsgebern abgestimmt. Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Der bewilligte Kosten- und Finanzierungsplan gilt für das Projekt als verbindlich.

Ein Ablehnungsbescheid ist dem/der Antragsteller/-in unter Angabe von Gründen nach erfolgter Anhörung schriftlich bekannt zu geben.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Der/Die Antragsteller/in ist verpflichtet, dem Koordinator für Integration und Zuwanderung unverzüglich mitzuteilen, wenn sich maßgebliche Umstände für die Maßnahme/Beschaffung ändern oder wegfallen.

6.3. Auszahlung der Zuwendung/Mittelabruf

Die Zuwendung wird nach schriftlicher Abforderung des Zuwendungsempfängers mittels des dafür vorgesehenen Formulars durch den Zuwendungsgeber ausgezahlt (Mittelabruf). Die Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen der Maßnahme/Beschaffungen zu verwenden.

6.4. Verwendungsnachweisführung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Dazu ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden.

Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen aufzuführen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit, Koordinator für Integration und Zuwanderung, 39090 Magdeburg vorzulegen. Die Frist wird im Zuwendungsbescheid festgeschrieben und ist verbindlich. Bei Nichteinhaltung des Abgabetermins kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Nicht zweckentsprechende Mittel werden zurückgefordert. Rücklagen und Rückstellungen dürfen aus Zuwendungen nicht gebildet werden.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1. Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden aus dem Haushalt der Landeshauptstadt als Projektförderung bereitgestellt.

7.2. Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt als Festbetragsfinanzierung, d.h. die Ausgaben müssen mindestens beim vorgegebenen Festbetrag liegen. Sind die Ausgaben geringer, ist die Ersparnis an den Zuwendungsgeber zurück zu zahlen. Sich daraus ergebende Restmittel werden anderen Zuwendungsberechtigten innerhalb eines Haushaltsjahres auf Antrag bereitgestellt.

7.3. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

7.4. Höhe der Förderung

Über die Höhe der Förderung entscheidet das Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Die Sachberichte und Dokumentationen werden transparent und öffentlichkeitswirksam, vorrangig im Portal Integration und Migration der Landeshauptstadt Magdeburg, durch den Koordinator für Integration und Zuwanderung eingestellt, um auch so das Engagement der Migrantenorganisationen zu würdigen.

9. Inkrafttreten

Diese Fachförderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.